



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 4
T (01) 7130253
F (01) 7152107
E voeb@voeb.at
H <http://www.voeb.at>

ENTWURF ZUR NOVELLE ZUM UMWELTVERTRÄGLICHKEITS- PRÜFUNGSGESETZ

(UVP-G Novelle 2009)

**Stellungnahme des
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
(VÖEB)**

27. März 2009

I ALLGEMEINES

Die Europäische Kommission hat im Juni 2007 der Republik Österreich im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt, mit der ein Verstoß gegen die UVP-Richtlinie beanstandet wurde. Konkret verstößt Österreich mit dem bestehen UVP-G gegen zwei Punkte.

Einerseits werden nach Meinung der Kommission bei der Festlegung der Schwellenwerte die Kriterien zur Sensibilität des Standortes nicht berücksichtigt. Die Grenzwerte für einzelne Vorhaben seien im österreichischen UVP-G nach Meinung der Kommission teilweise sehr hoch und speziell für jene Bereiche, für die keine Schwellenwerte für Vorhaben in besonders schutzwürdigen Gebieten vorgesehen sind, könne eine nachteilige Umweltauswirkung auch bei kleineren Vorhaben (unter den Schwellenwerten der Spalten 1 und 2) nicht ausgeschlossen werden.

Andererseits seien die Kriterien für die Anwendung einer UVP nach der UVP-Richtlinie nach Meinung der Kommission nicht ausreichend umgesetzt. Speziell seien historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Gebiete (etwa Weltkulturerbe) nicht erwähnt.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in einem offensichtlich sehr umfangreichen Überprüfungsprogramm erhoben, inwieweit eine Reduktion der Schwellenwerte für einzelne Vorhaben in besonders schutzwürdigen Gebieten (Spalte 3 des Anhangs 1) sinnvoll und notwendig ist und darüber hinaus wurden Gebiete die in Natur- und Kulturerbestätten (UNESCO-Welterbestätten) liegen in diese besonders schutzwürdigen Gebiete, für die Spalte 3 (vereinfachtes UVP-Verfahren) gilt, aufgenommen.

Die Abfallwirtschaft wird diese Änderung ausschließlich die Deponiebetreiber treffen. Ob es in Österreich jedoch tatsächlich Deponien gibt, die in einem besonderen Schutzgebiet liegen, sollte von den Deponiebetreibern eruiert werden. Diese Gebiete sind etwa Vogelschutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie, Gebiete nach der Flora-Fauna Habitat Richtlinie, Nationalparks oder Regional ausgewiesene Schutzgebiete und nunmehr auch Gebiete, die als Weltkulturerbe ausgewiesen sind. Ob der Verweis auf eine Liste einer NGO (UNESCO) tatsächlich dazu geeignet ist, „besonders Schutzwürdige Gebiete“ zu definieren ist zu bezweifeln. Insbesondere, wenn man sich die Aufnahmekriterien in diese Liste vor Augen hält. Auch hier sollte jedoch eruiert werden, ob diese Änderung die österreichische Abfallwirtschaft tatsächlich trifft, ob also eine Deponie in Österreich in einem solchen Gebiet liegt.

II ANMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN PARAGRAPHEN

Zu § 2 Abs 1 Z2

Durch diese Änderung kommt es zu einer erweiterten Mitwirkungsverpflichtung/ einem erweiterten Mitwirkungsrecht von Behörden. Nunmehr sollen auch jene Behörden, die DurchführungsVO erlassen können, ein Mitwirkungsrecht/eine Mitwirkungspflicht am UVP Verfahren haben.

Zu § 3 Abs. 7

Durch diese Änderung kommt es zu einer definitiven Erweiterung der Antragsberechtigung, ob für ein Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. In Zukunft sollen neben den Parteien gemäß UVP-G (Projektwerber, mitwirkende Behörden, Umweltanwalt und Standortgemeinden) auch solche Personen ein Antragsrecht haben, die einen Devolutionsantrag gemäß § 73 Abs 2 AVG stellen können. Dies sind Personen (Parteien) die an einer Sache anlässlich eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind.

Zu § 9 Abs. 3

Durch diese Änderung hat der Projektwerber die Wahl der Kundmachung statt in zwei Tageszeitungen auch im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung und in einer in den betroffenen Gemeinden periodisch erscheinenden Zeitung kund zu machen. Ob sich durch diese Wahlmöglichkeit tatsächlich eine Ersparnis ergibt wird die Praxis zeigen. Die Einführung dieser Wahlmöglichkeit ist jedoch auf alle Fälle zu begrüßen.

Zu § 12 Abs 3

Mit dieser Änderung kann es zu einer massiven Verteuerung von UVP-Verfahren kommen. Durch die Möglichkeit der Behörde auch nichtamtliche Sachverständige heranzuziehen um UVP-Gutachten zu erstellen, auf deren Bestellung der Projektwerber keinen Einfluss hat, ist in diesem Bereich jedenfalls vorzusehen, nach welchen Honorarrichtlinien die nichtamtlichen Sachverständigen, wenn sie zur Gutachtenserstellung herangezogen werden, zur Abrechnung berechtigt sind. Wenn selbst Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige herangezogen werden können, die keinem speziellen Besoldungsschema oder keinen Honorarrichtlinien unterliegen, ist diese allgemeine Verpflichtung des Projektwerbers die Kosten, wie Gebühren und Honorare von Sachverständigen, die der Behörde entstehen, tragen zu müssen, strikt abzulehnen.

Zu § 16 Abs 1

Durch diese Änderung kommt es zu einer Vereinfachung in Großverfahren, die zwar zu begrüßen ist, die jedoch die Abfallwirtschaft nur in den seltensten Fällen betreffen wird.

Zu § 21 und 22

Wozu bei diesen beiden Paragraphen die Reihenfolge vertauscht wird, ist nicht ersichtlich und führt wohl nur zu Verwirrungen.

Zu Anhang 1 Z 2 Spalte 2 lit d

Hier wurde neben der Baurestmassendeponie nun auch die neu eingeführte Inertabfalldeponie mit einer Größe von mehr als 1.000.000 m³ als UVP-pflichtiges Vorhaben im vereinfachten Verfahren aufgenommen.

Weshalb Inertabfalldeponien in Zukunft nach den gleichen Kriterien einem UVP-Verfahren unterzogen werden sollen, wie die nach der DeponieVO weitaus strenger behandelte Baurestmassendeponie ist nicht ersichtlich. Insbesondere deshalb, weil die Baurestmassendeponie nunmehr zur Deponieklasse „für nicht gefährliche Abfälle“ gemäß DeponieVO 2008 zählt und die Inertabfalldeponie eine eigene Deponieklasse ist. Eine derartige Gleichsetzung ist klar abzulehnen.

Zu Anhang 1 Z 2 Spalte 3

In besonders schutzwürdigen Gebieten nach Kategorie A (Vogelschutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie, Gebiete nach der Flora-Fauna Habitat Richtlinie, Nationalparks oder Regional ausgewiesene Schutzgebiete, Gebiete, die als Weltkulturerbe gelten) soll in Zukunft bei Massenabfall- und Reststoffdeponien der Grenzwert für eine Genehmigung nach dem (vereinfachten) UVP Verfahren auf die Hälfte (250.000 m³ statt 500.000 m³) reduziert werden. In schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D (luftbelastete Gebiete) soll es zu einer Reduktion auf 375.000 m³ kommen. Speziell in Gebieten, die nach Verordnungen nach dem IG-Luft als Sanierungsgebiete ausgewiesen sind, werden diese Änderungen Auswirkungen haben.

Auch für Untertagedeponien wurde dieselbe Vorgangsweise (Reduktion) gewählt, wobei diese Bestimmung aus den bekannten Gründen (keine Untertagedeponien in Ö) wohl totes Recht bleiben wird.

Für Baurest- und Inertabfalldeponien ist ebenfalls dasselbe Schema der Grenzwertreduktion angedacht.

Zu Anhang 2

Wie bereits oben ausgeführt ist die Frage ob die Ausweitung der Kategorie A des Anhangs tatsächlich Auswirkungen auf die österreichische Abfallwirtschaft bzw. die Deponiebetreiber hat davon abhängig, ob tatsächlich Deponien in besonders schützenswerten Gebieten liegen. Dazu zählen in Zukunft nach dem Willen des Gesetzgebers auch Gebiete, die als Weltkulturerbe ausgewiesen sind.

III ZUSAMMENFASSUNG

Ob die Änderungen des Anhangs 1 Z 2 in der vorgelegten Form tatsächlich notwendig sind kann bezweifelt werden. Insbesondere deshalb, weil die Materiebestimmungen in Österreich, wie etwa die DeponieVO, ohnedies im obersten Bereich des Durchführbaren liegen. Es bleibt abzuwarten, ob eine weitere Verkomplizierung und damit Verteuerung von Deponiegenehmigungen sinnvoll ist.

Die Änderung des § 12 ist in dieser Form strikt abzulehnen, weil es für den Konsensweber keinerlei Möglichkeit der Kostenkontrolle gibt.

Darüber hinaus hat diese Novelle keine großen Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft.